

Name: Heidi Harders
Az.: 61 26 09/16
Datum: 17.01.2018

Aufstellung des einfachen Bebauungsplanes S 16 „Überschlickungsgebiet Süderweiterung Steenfelde“

Zusammenfassende Erklärung gem. §10 Abs. 4 BauGB - B-Plan S16

Ziel der Bebauungsplanaufstellung

Um die Schiffbarkeit der Unterems sicherzustellen, sind für die Aufrechterhaltung der notwendigen Fahrwassertiefen, durchgängig die dort anfallenden Sedimente zu entfernen. Die Verbringung der Schlickmengen auf landwirtschaftlichen Flächen hat sich hierbei in der Vergangenheit als umweltgerechtes und ökonomisches Verwertungskonzept herausgestellt. So wurde im Rahmen der 1. Flächennutzungsplanänderung (2006) ein großräumiges Areal von insgesamt 470 ha auf diese Nutzung vorbereitet. Für Teilbereiche wurden bereits die einfachen Bebauungspläne Nr. G 9, G 10, G 11, G 12, G13 sowie G 14 rechtswirksam.

Im Jahr 2009 wurde mit der 4. Flächennutzungsplanänderung eine Süderweiterung dieser Überschlickungsgebiete vorbereitet. Für den gesamten Bereich erfolgt nunmehr in einer Gesamtgröße von ca. 457 ha die Aufstellung des einfachen Bebauungsplanes S 16.

Verfahrensablauf

Die Unterrichtung über die voraussichtlichen Auswirkungen des Planes im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. §3 Abs. 1 BauGB fand durch eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung am 23.06.2011 um 19.30 Uhr in der Begegnungsstätte Steenfelde statt.

In der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. §4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 31.05.2011 – 01.07.2011 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, gemäß §4 Abs. 1 auch zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach §2 Abs. 4 BauGB aufgefordert. Die Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wurden abgewogen und, soweit erforderlich, in den Plan eingearbeitet.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. §§3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB wurde der Bebauungsplan mit Begründung, Umweltbericht und schalltechnischen Gutachten zur Einspülung von Ems-Sedimenten den Behörden und der Öffentlichkeit in der Zeit vom 31.07.2012 – 31.08.2012 vorgestellt. Die Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wurden abgewogen und, soweit erforderlich, in den Plan eingearbeitet.

Beurteilung der Umweltbelange

Für die Flächen, welche für Aufschüttungen festgesetzt sind, stellt sich eine Eingriffsbewertung und -bilanzierung weniger eindeutig dar, als die Ermittlung des Kompensationsflächenbedarfs von klassischen Bauflächen durch die meist permanente Versiegelungen ermöglicht werden. Es ist davon auszugehen, dass durch die Aufspülungen sowie den Bau von Spüldämmen ein Eingriff in Natur und Landschaft vorbereitet wird, welcher Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, welche die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können, hervorruft.

Die Besonderheit der Beurteilung der Eingriffe in Natur und Landschaft im Rahmen der Aufstellung des hier vorgelegten einfachen Bebauungsplanes besteht in den vorwiegend temporären Veränderungen von Natur und Landschaft, da ein dauerhaftes Wiedereinrichten der Grünlandnutzung innerhalb von ca. drei Jahren nach Beendigung der ca. zweijährigen als möglich angesehen wird. Ein Zeitraum von fünf Jahren wird im Allgemeinen nicht als nachhaltig, sondern als temporär angesehen.

Abwägungsvorgang

Bei Anwendung des Bilanzierungsmodells, das die aktuell vorhandenen Wertigkeiten floristischer und faunistischer Art berücksichtigt und Aussagen zum prognostischen Kompensationsverhältnis trifft, ist ein Ersatzflächenbedarf von ca. 232 ha ermittelt worden. Dieser Bedarf wird z. T. innerhalb des Geltungsbereiches durch die Entwicklung von artenreichem Extensivgrünland mit ggf. der Anlage verschiedener aquatischer Lebensräume sowie Gehölzentfernungen in Bezug auf die Aufwertung des Raumes für die Avifauna kompensiert. Außerhalb des Plangebietes werden auf insgesamt ca. 136 ha externe Kompensationsmaßnahmen vorgesehen. Die Flächen sind für die Kompensation der durch den einfachen Bebauungsplan S 16 verursachten Eingriffe vorzuhalten, bis durch das zeitgleich durchgeführte Monitoringverfahren der tatsächliche Eingriffsumfang festgestellt wird.

Der einfache Bebauungsplan S16 wurde vom Rat der Gemeinde Westoverledingen am 13.12.2012 als Satzung beschlossen und ist nach Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Leer seit dem 15.03.2013 rechtskräftig.

Westoverledingen, den 17.01.2018

H. Harders